Vereinbarung über die Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel für private Zwecke gem. § 8 TKVO

(nachfolgend „**Nutzungsvereinbarung**“ genannt)

zwischen

[BEZEICHNUNG KIRCHLICHE STELLE]

[STRASSE HAUSNUMMER, PLZ ORT]

(nachfolgend „Kirchengemeinde“ genannt)

und

[VORNAME NAME Pfarrerin/ Pfarrer]

[STRASSE HAUSNUMMER, PLZ ORT]

(nachfolgend „Nutzerin oder Nutzer“ genannt)

# Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung

## Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist in der Kirchengemeinde als Pfarrerin bzw. Pfarrer tätig. Die Kirchengemeinde gestattet der Nutzerin oder dem Nutzer die private Nutzung der folgenden dienstlichen Kommunikationsmittel:

## [BEZEICHNUNG DIENSTLICHES KOMMUNIKATIONSMITTEL 1]

[BEZEICHNUNG DIENSTLICHES KOMMUNIKATIONSMITTEL 2]

## Die dienstlichen Kommunikationsmittel werden der Nutzerin oder dem Nutzer „wie vorhanden“ zur Verfügung gestellt. Eine bestimmte Funktionalität, Verfügbarkeit, Ausstattung oder Störungsfreiheit der dienstlichen Kommunikationsmittel schuldet die Dienststelle der Nutzerin oder dem Nutzer nicht.

# Allgemeine Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers

## Die Nutzerin oder der Nutzer hat dienstliche Kommunikationsmittel während der privaten Nutzung pfleglich zu behandeln. Die private Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel darf die dienstliche Nutzung nicht beeinträchtigen.

## Auf den dienstlichen Kommunikationsmitteln sind die dienstlichen Inhalte von privaten Inhalten der Nutzerin oder des Nutzers zu trennen, wenn Betriebssystem und Anwendungen eine solche Trennung erlauben (z.B. getrennte Speicherpfade für dienstliche und private Inhalte oder Sandbox-Lösung). Die von der Dienststelle der Nutzerin oder dem Nutzer zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Anwendung ist zu verwenden.

## Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die dienstlichen Kommunikationsmittel so aufzubewahren, dass Dritte keinen physikalischen Zugriff nehmen können. Darüber hinaus stellt die Nutzerin oder der Nutzer sicher, dass Dritte bei Zugriff auf das dienstliche Kommunikationsmittel keine Kenntnis von dienstlichen Inhalten erlangen können. Die Kirchengemeinde kann zu diesem Zweck Mindestvorgaben für die Sicherung des dienstlichen Kommunikationsmittels festlegen (z.B. Vergabe eines Sperrcodes). Dritte im Sinne dieser Nutzungsvereinbarung sind auch Familienangehörige der Nutzerin oder des Nutzers und andere Mitarbeitende oder Ehrenamtliche der Dienststelle.

## Der Kirchengemeinde bleibt vorbehalten, aus Gründen der Sicherheit dienstlicher Inhalte eine Liste von Anwendungen festzulegen, deren Nutzung für dienstliche Inhalte, oder wenn eine Trennung von privaten Inhalten nicht möglich ist insgesamt, auf dem dienstlichen Kommunikationsmittel verboten ist („Blacklist“). Hierüber wird die Kirchengemeinde die Nutzerin oder den Nutzer in Kenntnis setzen. Änderungen dieser Liste sind möglich, wenn dies aus Gründen der Datensicherheit oder der IT-Sicherheit erforderlich ist. Die Nutzerin oder der Nutzer hat unzulässige Anwendungen nicht mehr für dienstliche Inhalte zu nutzen bzw. vollständig zu deinstallieren, sofern diese nicht durch geeignete technische Mittel automatisiert durchgesetzt werden können.

## Die Verbringung dienstlicher Kommunikationsmittel zu einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch die Nutzerin oder den Nutzer zu privaten Zwecken ist untersagt.

## Die Nutzerin oder der Nutzer informiert die Kirchengemeinde unverzüglich, wenn bei der privaten Nutzung

* dienstliche Kommunikationsmittel gestohlen wurden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen sind, oder
* dienstliche Kommunikationsmittel beschädigt, zerstört oder die Gebrauchstauglichkeit in anderer Weise beeinträchtigt wurden.

## Der Nutzerin oder dem Nutzer ist die Erstellung von Sicherungen des gesamten Datenbestands auf den dienstlichen Kommunikationsmitteln außerhalb der hierfür von der Kirchengemeinde bereitgestellten Dienste untersagt. Dies gilt in jedem Fall für Sicherungen dienstlicher Inhalte in sog. Cloud-Diensten (z.B. Dropbox, Google Drive, iCloud). Auf private Inhalte begrenzte Datensicherungen hat die Nutzerin oder der Nutzer in eigener Verantwortung durchzuführen.

## Beim Einsatz dienstlicher Kommunikationsmittel zu privaten Zwecken ist jede Nutzung untersagt, die geeignet ist, die Interessen der Kirchengemeinde oder der Evangelischen Kirche zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der Kirchengemeinde oder der Evangelischen Kirche oder die Sicherheit von deren IT-Systemen und dienstlichen Kommunikationsmittel beeinträchtigt werden, oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen der Kirchengemeinde verstoßen wird.

Unzulässig sind insbesondere:

* Preisgabe oder Gefährdung vertraulicher Informationen oder personenbezogenen Daten der Dienststelle,
* Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht verstoßen, insbesondere das unerlaubte Herunterladen oder Anbieten von Musik, Filmen, Software oder anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten,
* Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von rufschädigenden, beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten,
* Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Computerviren oder anderer Schadsoftware sowie sonstige Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Hacking, Portscans), und
* Abruf von für die Dienststelle kostenpflichtigen Inhalten, soweit dies nicht mit Zustimmung der Dienststelle zu dienstlichen Zwecken erfolgt.

# Nutzung der dienstlichen Kommunikationsmittel

## Es besteht keine Verpflichtung der Nutzerin oder des Nutzers zur dienstlichen Nutzung der dienstlichen Kommunikationsmittel außerhalb der dienstlichen Tätigkeit.

# Rechte der Dienststelle an dienstlichen Kommunikationsmitteln

## Die Rechte der Kirchengemeinde an dienstlichen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit deren dienstlicher Nutzung bleiben von dieser Nutzungsvereinbarung unberührt. Die Nutzerin oder der Nutzer hat im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung der dienstlichen Kommunikationsmittel allen Weisungen der Kirchengemeinde Folge zu leisten.

## Die Kirchengemeinde ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Nutzungsvereinbarung die private Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel durch die Nutzerin oder den Nutzer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu beschränken oder zu untersagen, bis die Verstöße abgestellt sind. Dabei wird die Kirchengemeinde die Interessen der Nutzerin oder des Nutzers an einer Fortsetzung der privaten Nutzung berücksichtigen. Die Kirchengemeinde wird die Nutzerin oder den Nutzer über solche Maßnahmen unverzüglich unterrichten und die Nutzerin oder den Nutzer darauf hinweisen, welche Verstöße zu den Maßnahmen der Kirchengemeinde geführt haben.

## Die Kirchengemeinde ist berechtigt, jederzeit auf den dienstlichen Kommunikationsmitteln Software zu installieren zum Schutz dienstlicher Inhalte oder im Hinblick auf die dienstliche Nutzung durch die Nutzerin oder den Nutzer und die dienstlichen Kommunikationsmittel so zu konfigurieren, dass sie bei jeder Benutzung im Hintergrund aktiv ist (nachfolgend „**Mobile Device Management**“ genannt). Die Kirchengemeinde wird der Nutzerin oder dem Nutzer auf dessen Verlangen jederzeit mitteilen, welche Software zu diesem Zweck eingesetzt wird. Das Mobile Device Management ist auch bei der Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel zu privaten Zwecken aktiv.

## Die Kirchengemeinde ist jederzeit berechtigt, die dienstlichen Inhalte auf den dienstlichen Kommunikationsmitteln zu löschen, dies ggf. auch per Fernzugriff während der privaten Nutzung. Werden private und dienstliche Inhalte nicht getrennt, ist die Kirchengemeinde zur Löschung sämtlicher auf dem dienstlichen Kommunikationsmittel gespeicherten Inhalte berechtigt, wenn sich anders die dienstlichen Inhalte nicht sicher entfernen lassen.

## Die Kirchengemeinde kann ihre Rechte aus dieser Nutzungsvereinbarung auch durch Dritte ausüben lassen. Dritte sind insbesondere andere Stellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder Erfüllungsgehilfen (z.B. das EDV Centrum für Kirche und Diakonie GmbH), welche die Kirchengemeinde bei Umsetzung dieser Nutzungsvereinbarung technisch oder fachlich unterstützen.

# Umgang mit personenbezogenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers

Wird von der Kirchengemeinde ein Mobil Device Management zur Verwaltung der dienstlichen Kommunikationsmittel eingesetzt, werden durch dieses Mobile Device Management personenbezogene Daten der Nutzerin oder des Nutzers auch bei der privaten Nutzung der dienstlichen Kommunikationsmittel erhoben, verarbeitet und genutzt. Dieser Umgang mit personenbezogenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung und zur Sicherstellung der IT-Sicherheit bzw. datenschutzrechtlichen Regelungen. Dies gilt ebenso für die Protokollierung der Nutzung des dienstlichen Telefon- und Internetanschlusses. Eine aktuelle Liste der durch das Mobil Device Management erhobenen und verarbeiteten Daten wird zusammen mit der Nutzungsvereinbarung als Anlage zur Verfügung gestellt. Änderungen werden in Textform der Nutzerin oder dem Nutzer bekannt gegeben. Sofern die Nutzerin oder der Nutzer der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen in Textform widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen. Erfolgt ein Widerspruch, ist diese Nutzungsvereinbarung beendet.

# *Aufwandsentschädigung durch die Nutzerin oder den Nutzer (fakultativ)*

*Die Nutzerin oder der Nutzer zahlt der Kirchengemeinde während der Laufzeit dieser Nutzungsvereinbarung ohne Einzelnachweis der privat veranlassten Kosten einen pauschalierten Betrag in Höhe von \_\_\_ Euro monatlich zur Abgeltung aller Aufwendungsersatzansprüche der Dienststelle im Zusammenhang mit der privaten Nutzung der dienstlichen Kommunikationsmittel.*

# Nutzungsrechte an Anwendungen

## Ist der Nutzerin oder dem Nutzer unter dieser Nutzungsvereinbarung die Installation von Anwendungen auf den dienstlichen Kommunikationsmitteln für private Zwecke gestattet, ist die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet, hierfür die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen.

## Will die Nutzerin oder der Nutzer andere als von der Kirchengemeinde bereitgestellte Anwendungen für dienstliche Zwecke einsetzen, stellt die Nutzerin oder der Nutzer sicher, dass er die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte besitzt bzw. vor Beginn der Nutzung erwirbt.

## Die Nutzerin oder der Nutzer wird die Kirchengemeinde unverzüglich informieren, wenn Dritte gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten wegen der von der Nutzerin oder dem Nutzer für die Kirchengemeinde genutzten Anwendungen geltend machen.

# Haftung

Für von der Nutzerin oder dem Nutzer bei der privaten Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel verursachte Schäden haftet die Nutzerin oder der Nutzer. Sie oder er wird die Kirchengemeinde auf deren Verlangen jederzeit wegen Ansprüchen Dritter gegen die Kirchengemeinde aus Handlungen der Nutzerin oder des Nutzers mit dienstlichen Kommunikationsmitteln zu privaten Zwecken freistellen. Im Übrigen gelten für die Haftung der Parteien im Zusammenhang mit dieser Nutzungsvereinbarung die dienstrechtlichen Regelungen.

# Laufzeit und Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung

## Diese Nutzungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei unter Beachtung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats jederzeit ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## Mit Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung hat die Nutzerin oder der Nutzer die von ihm auf den dienstlichen Kommunikationsmitteln gespeicherten privaten Inhalte zu löschen, die dienstlichen Kommunikationsmittel ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu nutzen und ggf. die dienstlichen Kommunikationsmittel an die Kirchengemeinde herauszugeben. Eine Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Speicherung privater Inhalte auf dienstlichen Kommunikationsmitteln nach Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

## Mit Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung hat die Nutzerin oder der Nutzer die von ihm auf den dienstlichen Kommunikationsmitteln installierten privaten Anwendungen zu löschen. Ist die Anwendung mittels einer Benutzerkennung der Kirchengemeinde erworben worden (z.B. in einem App Store), besteht kein Anspruch der Nutzerin oder des Nutzers auf Übertragung der Rechte an dieser Anwendung auf eine andere Benutzerkennung bzw. die Nutzerin oder den Nutzer selbst.

# Schlussbestimmungen

## Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung sowie deren Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB). § 127 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

10.2 Mit Inkrafttreten dieser Nutzungsvereinbarung treten inhaltlich widersprechende frühere Vereinbarungen der Parteien über die Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel für private Zwecke außer Kraft.

## Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten ggf. die dienstrechtlichen Bestimmungen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Nutzerin/ Nutzer Vorsitzender Kirchenvorstand

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Weiteres Mitglied Kirchenvorstand